

Hendrik Angerer
Diplom-Kaufmann
Steuerberater
Hallstr. 14
86150 Augsburg

Informationsbrief

September 2008

Inhalt

1. Allgemeines
2. Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung
3. Änderung der Sozialversicherungs-entgeltverordnung
4. Steuer-Identifikationsnummer
5. Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs bei kleineren Mängeln
 - a) Warum Fahrtenbuch?
 - b) Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
 - c) Kleinere Mängel
 - d) Entscheidung des Bundesfinanzhofs
6. Einnahmen aus Kapitalvermögen und Freistellungsaufträge ab 2009
 - a) Freistellungsaufträge überprüfen
 - b) Eigener Info-Brief zur Abgeltungssteuer
7. Steuerermäßigung durch Gewerbesteuer
8. Weitere Informationen

1. Allgemeines

Nach der Urlaubszeit möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Der vorliegende Informationsbrief behandelt wieder interessante Fragen aus verschiedenen steuerlichen Bereichen.

2. Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung beschlossen. Dadurch soll die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihren Unternehmen verstärkt werden.

Die wichtigsten Eckpunkte des Gesetzesentwurfs:

- Für vermögenswirksame Leistungen - wie etwa die Arbeitnehmer-Sparzulage - die in Beteiligungen angelegt werden, steigt der Förderatz von 18 auf 20 Prozent.
- Die für diesen Fördersatz geltenden Einkommensgrenzen werden von 17.900 bzw. 35.800 € auf 20.000 bzw. 40.000 € (Alleinstehende bzw. zusammen veranlagte Ehegatten) erhöht.
- Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen steigt von 135 € auf 360 €.
- Die Fördermöglichkeit gilt nun auch für Mitarbeiterbeteiligungsfonds. Bei diesen Fonds muss aber ein Rückfluss in die beteiligten Unternehmen in Höhe von 75 Prozent garantiert werden.
- Bereits bestehende Beteiligungen genießen Bestandsschutz.
- Die Neuregelungen sollen überwiegend zum 1. April 2009 in Kraft treten.

3. Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Das Bundeskabinett hat am 3.9.2008 den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung beschlossen, die zum 1. Januar 2009 in Kraft treten soll.

Dazu erklärt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Pressemitteilung vom 3.9.2008:

„Mit der 1. Änderungsverordnung zur Sozialversicherungsentgeltverordnung (bis 2007 Sachbezugsverordnung und Arbeitsentgeltverordnung) werden unter anderem die Werte für die Sachbezüge für das Jahr 2009 angepasst und um rund drei Prozent auf 210 Euro für die Verpflegung und 204 Euro für die Unterkunft angehoben.

Daneben wird durch eine redaktionelle Änderung sichergestellt, dass die Regelung der weiterhin gewährten Beitragsbefreiung für pauschalbesteuerte Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung ab 1. Januar 2009 textlich korrekt gefasst ist. Darüber hinaus erfolgt eine rechtliche Klarstellung an die bestehende betriebliche Praxis zur Beitragsfreiheit für pauschalbesteuerte Bonusprogramme, zum Beispiel für Bonusmeilen aus Vielfliegerprogrammen.

Eine wichtige Erleichterung für die Wirtschaft bringt die Beitragsfreiheit für pauschalbesteuerte Sachleistungen nach § 37b Einkommensteuergesetz an Beschäftigte Dritter, soweit es sich nicht um Beschäftigte von Konzernunternehmen handelt. Damit reagiert die Bundesregierung auf die Befürchtungen der Wirtschaft, dass die steuerlichen Vergünstigungen für Beschäftigte Dritter durch die bisher bestehende Beitragspflicht zur Sozialversicherung zu erheblichem bürokratischen Aufwand bei dem betroffenen Arbeitgeber führt und von daher der beabsichtigte Entlastungseffekt durch die steuerliche Pauschalregelung keine Wirkung entfalten könnte.“

4. Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID)

Jede natürliche Person erhält in den nächsten Monaten eine Nummer, die ihn sein Leben lang begleitet. Die Steuer-ID wird ab Geburt vergeben, auch wenn in der Regel so früh noch keine Steuerschuld entsteht.

Bis zum 31.12.2008 werden alle Bürger ein persönliches Mitteilungsschreiben erhalten, in dem die Steuer-ID und die gespeicherten Eckdaten mitgeteilt werden.

Die Steuer-ID wird elf Ziffern haben. Aus der Zahlenkombination können keine Rückschlüsse auf den Steuerpflichtigen gezogen werden.

Folgende Daten werden gespeichert: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift, zuständige Finanzbehörden, Sterbetag. So kann eine korrekte Zuordnung erfolgen. Weitere Daten werden nicht gespeichert.

Die Steuer-ID ist für die Einkommensteuer vorgesehen. Sie unterliegt zudem einer strengen Zweckbindung: Sie ist aus Gründen des Datenschutzes auf den Bereich der Finanzverwaltung beschränkt. Eine anderweitige Verwendung der gespeicherten Daten ist in keiner Weise zulässig.

Bürger müssen die Steuer-ID künftig bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden angeben.

Die Daten werden spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist, gelöscht. Sind die Daten für die Arbeit der Finanzbehörden nicht mehr erforderlich, kann dies vorher geschehen.

Wird der Wohnsitz gewechselt, übermittelt die Meldebehörde die neue Adresse an das Bundeszentralamt für Steuern.

5. Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs bei kleineren Mängeln

a) Warum Fahrtenbuch?

Sowohl der geldwerte Vorteil beim Arbeitnehmer als auch die private Kfz-Nutzung beim Unternehmer können nach der sog. 1 %-Regelung oder aufgrund eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ermittelt werden.

Bei beruflichen/betrieblichen Vielfahrern ist ein Fahrtenbuch zu empfehlen, um die niedrigere private Nutzung nachweisen zu können.

b) Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Zu den beruflichen/betrieblichen Fahrten gilt u.a.:

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes müssen im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang eingetragen werden. Dabei ist jede einzelne berufliche/betriebliche Verwendung grundsätzlich für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufzuzeichnen. Besteht eine einheitliche berufliche/betriebliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, so können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden.

c) Kleinere Mängel

In einem beim Bundesfinanzhof liegenden Fall war zu entscheiden, ob kleinere Mängel zur Versagung der Ordnungsmäßigkeit führen. Dies hätte zur Folge, dass der geldwerte Vorteil bzw. die private Kfz-Nutzung nach der sog. 1 %-Regelung zu ermitteln sind.

Ein vom Steuerpflichtigen vorgelegtes Fahrtenbuch hatte folgende Mängel:

- Eine Tankfahrt wurde nicht eingetragen.
- Bei 2 Werkstattrechnungen stimmten die Kilometer-Stände lt. Rechnung nicht mit den Kilometer-Ständen in dem Fahrtenbuch überein.

d) Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind die vorliegenden Mängel nicht so gravierend, dass das Fahrtenbuch zu verwerfen sei.

Mit Urteil vom 10. April 2008, Aktenzeichen: VI R 38/06, entschied der BFH

„Die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch müssen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Kleinere Mängel führen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der 1 %-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind.“

6. Einnahmen aus Kapitalvermögen und Freistellungsaufträge ab 2009

a) Freistellungsaufträge überprüfen

Zum 1.1.2009 tritt die neue Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge in Kraft.

Dabei stellt sich die Frage, ob die bisherigen Regelungen zur sog. Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug durch einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung auch über das Jahr 2008 hinaus gelten. Grundsätzlich gelten die bisher erteilten Freistellungsaufträge und NV-Bescheinigungen weiter und somit auch in 2009.

So bleibt es insbesondere beim Freistellungsverfahren wonach bis zur Höhe von 801 € bzw. 1.602 € (sog. Sparer-Pauschbetrag) ein Freistellungsauftrag gegenüber der Bank erteilt werden kann (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Noch vor dem Jahreswechsel sollte geprüft werden, ob die Freistellungsaufträge noch zutreffen oder ob eine Änderung gegenüber der Bank erfolgen soll.

b) Eigener Info-Brief zur Abgeltungssteuer

Bis Ende September 2008 erhalten Sie einen Info-Brief zur Abgeltungssteuer, der Sie umfassend über die zum 1.1.2009 anstehenden Neuregelungen informiert.

7. Steuerermäßigung durch Gewerbesteuer

Nach § 35 Einkommensteuergesetz ermäßigt das 1,8 fache des Gewerbesteuermessbetrages die Einkommensteuer. Vor allem, wenn andere Einkunftsarten negativ sind oder ein Verlustabzug aus anderen Jahren möglich ist, kann es vorkommen, dass das 1,8 fache des Gewerbesteuermessbetrages die Einkommensteuer übersteigt. Nun war strittig, ob diese Steuerermäßigung auch zu einer Erstattung führen kann.

Mit Urteil vom 23. April 2008, Aktenzeichen X R 32/06, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine negative Einkommensteuer in Höhe des übersteigenden Wertes nicht festgesetzt werden kann.

8. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre/n Steuerberater/in.